

**Satzung  
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren  
(Bibliotheksgebührensatzung – BiblGebSatzung)  
Vom 03.03.2009**

**Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i.V. m § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LGH vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 798), hat der Senat in der Sitzung am 16.12. 2008 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen und Nutzer der Bibliothek der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

**§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,- Euro (insgesamt für die zweite Mahnung 6,50 €) für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10,- Euro (insgesamt für die dritte Mahnung 16,50 €) für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,- Euro erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,- Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

**§ 3 Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,- Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

- (4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

#### **§ 5 Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut**

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucke, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (2) Die finanziellen Bedingungen werden von der Bibliothek im Einzelfall festgelegt.
- (3) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

#### **§ 6 Schließfächer, Einzelarbeitsräume**

- (1) Gegen das vorgesehene Münzpfand können Schließfächer soweit verfügbar tagesweise für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden. Werden diese Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, verfällt das Pfand.
- (2) In einigen Bibliotheksbereichen werden Schließfächer und abschließbare Einzelarbeitsräume soweit verfügbar gegen Pfand für einen längeren, festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 7 Ersatzbeschaffung**

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,- Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

### **§ 8 Benutzungsausweis**

- (1) Für Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gilt die multifunktionale Chip-Karte zugleich als Benutzungsausweis für die Bibliothek.
- (2) Personen, die nicht der Hochschule Albstadt-Sigmaringen angehören, erhalten gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses einen Benutzungsausweis der Bibliothek. Für die Ausstellung wird eine Gebühr von 5,- Euro erhoben. Diese Gebühr wird nicht erhoben von Angehörigen der Kooperationshochschulen IBH und der Hochschulregion Tübingen-Hohenheim
- (3) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten automatengerechten Benutzungsausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenverordnung vom 01.02.2007 ihre Gültigkeit.

Sigmaringen, den 03.03.2009

Prof. Dr. Günter Rexer  
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 05.03.2009

Abgehängt am: 31.03.2009

Zur Beurkundung

Bernadette Boden  
Verwaltungsdirektorin